

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE SPORTHALLE GROSSMATT IN KIRCHBERG AB 13. SEPTEMBER 2021

An Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine **Zertifikatspflicht** (Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Privatanlässe wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen) ab 16 Jahren. Ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung bis maximal 50 Personen.

Anlässe unter 30 Personen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hier gelten die bisherigen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstandsregel etc.)

Bei Veranstaltungen im Freien unter 1000 Personen gelten die bisherigen Regeln: Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine Covid-Zertifikatspflicht, kleinere Veranstaltungen im Freien können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

Auch bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben.

An Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht entfallen zudem alle anderen Schutzmassnahmen, wie die Maskenpflicht.

Die Zertifikatspflicht gilt für alle Personen ab 16 Jahren.

Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat:

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen.

Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zertifikatspflicht eingehalten wird.

Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gelten folgende Beschränkungen:

- Konsumation ist im Restaurationsbereich erlaubt; am Sitzplatz ist die Konsumation erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.
- Drinnen gilt die Maskenpflicht.
- Draussen gilt keine Maskenpflicht.

Grundsätzlich dürfen Vereine oder Gruppierungen ihren Trainingsbetrieb nur aufnehmen, wenn durch den jeweiligen Dachverband ein vom BASPO und/oder BAG genehmigtes Schutzkonzept vorliegt und dieses strikte eingehalten wird. Zusätzlich ist ein Schutzkonzept des jeweiligen Vereins/Gruppierung vor der erstmaligen Trainingsaufnahme unaufgefordert per Mail an atanner@kirchberg-be.ch zukommen zu lassen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Benutzer der Sporthalle sollen sich bei Betreten der Anlage die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. Ein entsprechendes Mittel steht beim Haupteingang der Sporthalle. Wird die Sporthalle über den Seiteneingang betreten, gehen die Nutzer entweder zu dieser Desinfektionsstelle oder waschen sich die Hände in der Garderobe mit Wasser und Seife.

Das Personal der Sporthalle soll sich regelmässig die Hände mit geeignetem Desinfektionsmittel, Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere bei Arbeitsbeginn und vor und nach Pausen.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten – wenn immer möglich – 1.5m Distanz zueinander.

Massnahmen

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen.

Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gelten folgende Beschränkungen:

Konsumation ist im Restaurationsbereich erlaubt; am Sitzplatz ist die Konsumation erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.

Draussen gilt die Maskenpflicht.

Draussen gilt keine Maskenpflicht.

Garderoben und Duschen stehen zur Verfügung. Alle Nutzer dieser Räume verhindern eine Durchmischung von Trainingsgruppen.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Um Distanz halten zu können ist unnötiger Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu vermeiden.

Arbeitswerkzeuge der Hauswartung werden mittels Desinfektionsmittel regelmässig desinfiziert.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Objekte, welche unweigerlich von mehreren Personen angefasst werden wie Türgriffe, Liftknöpfen, Getränkeautomat oder Treppengeländer werden täglich durch die Hauswartung gereinigt/desinfiziert. Um eine Ansteckung zu vermeiden, wird empfohlen, Türen während der Nutzung grundsätzlich offen zu lassen.

WC-Anlagen werden täglich gereinigt. Insbesondere auf die Reinigung von Türgriffen, der Waschbecken, der Seifenspender, der Einweghandtuchboxen und des WC-Druckknopfs wird geachtet.

Der Kehricht in der Toilettenanlage wird regelmässig geleert. Das Anfassen von Abfall soll unbedingt vermieden werden. Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Kranke Mitarbeiter arbeiten nicht und werden umgehend nach Hause geschickt. Dasselbe erwarten wir von Sportlern. Wer Krankheitssymptome feststellt oder sich in Selbstquarantäne gemäss BAG befindet, betritt die Sportanlage nicht.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Das in den Geräteräumen lagernde Sportmaterial (Bälle, Tore, Barren, etc.) ist grundsätzlich offen zugänglich und kann demzufolge durch zahlreiche Nutzer gebraucht werden. Eine Reinigung ist nur bei intensiver Nutzung oder starker Verschmutzung vorzunehmen.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Die Schutzmassnahmen gemäss BAG werden bei jedem Eingang sichtbar ausgehängt. Ebenfalls wird dieses Schutzkonzept veröffentlicht und allen Nutzern (Vereine, Schulen) der Sporthalle zugestellt.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Der Bestand der Desinfektionsmittel (für Hände) wird regelmässig durch die Hauswartung kontrolliert und nachgefüllt.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Eigentlich selbstverständlich: Das Spucken auf den Boden ist verboten.

Sämtliche Gänge, Garderoben und Duschen unserer Sporthalle sind breit. Auf das Anbringen von Bodenmarkierungen wird verzichtet.

ANHÄNGE

Anhang

Verhaltensplakat BAG

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern, den Vereinen und der Schulleitung übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person:

Simona Blaser, Präsidentin Kommission Sport und Kultur, Gemeinderat Kirchberg